



Evangelisch-Lutherische Christuskirche Kempten
Sankt Mang Durach Sulzberg Oy-Mittelberg



Hygienekonzept für die Nutzung des Gemeindezentrums und der Christuskirche

Stand: 21. Oktober 2021

Der Kirchenvorstand der Christuskirche möchte mit diesem Konzept seiner Verantwortung für alle Besucherinnen und Besucher unseres Gemeindezentrums Rechnung tragen. Bitte verstehen Sie diese Maßgaben nicht als eine Bevormundung, sondern vielmehr als ein Zeichen der Nächstenliebe und Sorge um die schwächeren Mitglieder unserer Gemeinschaft.

Verhaltensempfehlungen

Wo immer möglich ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Gottesdienste

1) Feier von Gottesdiensten mit Abstand von 1,5m

Wird beim Feiern von Gottesdiensten ein Abstand von 1,5m zu allen Personen, welche nicht zum eigenen Haushalt gehören, eingehalten, so entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske am Platz während des Gottesdienstes und beim Singen. Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes muss eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden.

2) Feier von Gottesdiensten mit 3G-Regel und Maske

Die Einhaltung der Abstandsregel kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen am Gottesdienst teilnehmen. In diesem Fall muss während des Gottesdienstes eine medizinische Maske getragen werden.

Allgemeines

- 1) Die verantwortliche Person der Veranstaltung hat alle Teilnehmenden auf die Einhaltung des Hygienekonzeptes hinzuweisen und, falls erforderlich, den 3G-Nachweis zu überprüfen.
- 2) Bei einer 7-Tage-Inzidenz größer 35 / 100.000 Einwohner in der Stadt Kempten gilt bei Veranstaltungen die 3G-Regel (getestet, genesen oder geimpft).
 - Ausgenommen von der 3G-Regel sind Personen bei einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - Als getestet gelten
 - Personen mit einem negativen PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
 - Personen mit einem negativen Antigentest, welcher vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag und nicht eingeschulte Kinder
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- 3) Zur Vermeidung von Flächenkontakt sind nach Möglichkeit zu Beginn / Ende der Veranstaltung die Türen offen zu halten.
- 4) Alle benutzten Räume sind regelmäßig sowie nach Ende der Benutzung gründlich zu lüften (mind. zehn Minuten pro Stunde und nach Ende der Veranstaltung). Nach Möglichkeit „quer“, d.h. auf Durchzug lüften.
- 5) Die bekannten Hygienemaßnahmen (Mindestabstand von 1,5 m, ausreichende Handhygiene, Belüftung) (§ 2 der 14. BayIfSMV) gelten auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Teilnahme an Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten
 - und / oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Bewirtung

Für gastronomische Angebote bestehen folgende Möglichkeiten:

- Eine einfache Bewirtung ist möglich, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird.

- Mit dem gastronomischen Angebot wird ein gewerblicher Anbieter beauftragt (Catering), der ein gastronomisches Hygienekonzept haben und einhalten muss.
- Der Veranstalter erfüllt das vom Staat vorgeschriebene Rahmenkonzept Gastronomie (Rahmenkonzept Gastronomie, BayMBL. 2021 Nr. 665 vom 21.09.21), nach Maßgabe dieses Rahmenkonzeptes muss ein eigenes Konzept erstellt und beachtet werden.

Reinigung / Desinfektion

Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu reinigen.

Nach Ende der Veranstaltung sind alle Kontaktflächen mit dem dafür bereitgestellten Desinfektionsmittel zu behandeln. Kontaktflächen sind insbesondere Tischoberflächen, Türklinken, Schubladengriffe, Armaturen, Toiletten, ggfs. Klavier, Mikrofon und Rednerpult etc..

Nach Ende der Veranstaltung sind alle benutzten Räume für zehn Minuten zu lüften.

Chorproben (Vokal- und Bläserchöre)

Für Chorproben gilt das Hygienekonzept für Laienmusik und Amateurtheater in der jeweils gültigen Fassung.

Überlassung an außerkirchliche Nutzer

Bei außerkirchlichen Veranstaltungen oder Vermietungen ist dieses Hygienekonzept für die Nutzung des Gemeindezentrums Bestandteil des Miet- bzw. Leihvertrages.

In den vermieteten Räumlichkeiten ist der Mieter für die Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen verantwortlich.

Der / die Mieter*in / Leihnehmer*in verpflichtet sich, in den kirchengemeindlichen Räumen nur nach geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen erlaubte Veranstaltungen abzuhalten.

Gültigkeit

Für die Nutzung des Gemeindezentrums und der Christuskirche sind die aktuell gültigen Rechtsverordnungen (Infektionsschutzgesetz, Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) maßgeblich und gültig. Bei Unklarheiten zwischen Rechtsverordnungen und Hygienekonzept gelten die Rechtsverordnungen entsprechend.

Das Hygienekonzept hat Gültigkeit in seiner jeweils aktuellsten Fassung.

Diese ist im Pfarramt erhältlich.

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Christuskirche in der Sitzung vom 21.10.21



Martin Weinreich

GESCHÄFTSFÜHRENDER PFARRER

Einwilligungserklärung zum Hygienekonzept für die Nutzung des Evang. Gemeindezentrums

Mieter*in / Leihnehmer*in

NAME, VORNAME

Kontaktdaten

ADRESSE: STRASSE & HAUSNUMMER, PLZ ORT

TELEFON

MOBIL

E-MAIL

Mit meiner Unterschrift versichere ich,
dass ich das Hygienekonzept für die Nutzung des Evang. Gemeindezentrums
erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Etwasige Fragen konnte ich mit einer verantwortlichen Person besprechen.

_____, den _____
ORT DATUM